

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Allgemeinverfügung der Stadt Petershagen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.05.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IFSBG NRW) vom 14.04.2020 sowie § 35 Satz 2 und § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV0) in der ab dem 11.05.2020 gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Am 21. Mai 2020 (Feiertag Christi Himmelfahrt) sind das Betreten und die Nutzung der öffentlichen Freizeit- und Erholungsanlagen „Badesee Lahde“ und „Findlingswald Neuenknick“ ganztägig verboten. Die räumliche Abgrenzung der Anlagen, auf die sich das Verbot bezieht, ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung:

Die Stadt Petershagen ist als örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IFSBG NRW) vom 14.04.2020 für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund der aktuell weiter bestehenden gesundheitlichen Gefährdung der Menschen durch die Coronapandemie ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu verlangsamen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen, z. B. durch Husten oder Niesen, kann es nach wie vor leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Nach § 1 der Coronaschutzverordnung ist deshalb das Zusammentreffen mehrerer Personen im öffentlichen Raum unter den dort genannten Vorgaben weiter beschränkt. Auch Veranstaltungen und das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind

bis auf weiteres untersagt. Die zuständige Behörde kann weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen (§ 10 Abs. 7 CoronaSchVO).

Der Feiertag Christi Himmelfahrt („Vatertag“) ist traditionell ein Tag, an dem sich viele Gruppen vor allem von jüngeren Menschen bilden, die gemeinsam an exponierte Orte im Stadtgebiet, wie den Badesee Lahde und den Findlingswald Neuenknick, wandern, um dort mit vielen anderen (fremden) Menschen zusammen zu feiern. Insbesondere bei gutem Wetter ist mit einer erheblichen Anzahl von Personen zu rechnen. Der Konsum von Alkohol ist häufig exzessiv.

Aus diesen Gründen besteht die Besorgnis, dass sich in diesem Jahr am Vatertag, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen, nach der Coronaschutzverordnung unzulässige Gruppen bilden, welche mit den für diesen Tag typischen Erscheinungen umherziehen mit dem Ziel, sich an den vorgenannten Orten zu sammeln oder zu treffen.

In Petershagen sind Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde, ebenso in Nachbarkommunen, aus denen ebenfalls Menschen am 21. Mai 2020 nach Petershagen kommen könnten.

Das verfügte Betretungs- und Benutzungsverbot hat das Ziel, die aktuelle Pandemie einzudämmen. Es erfolgt in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) genannte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit für den 21. Mai 2020 an den betroffenen Örtlichkeiten eingeschränkt wird. Die Abwägung zwischen der Notwendigkeit, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus verhindert bzw. mindestens begrenzt oder verzögert werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und dem Recht jeder einzelnen Person, sich am 21. Mai 2020 frei zu entfalten, wird zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Einschränkungen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Bevölkerung treffen, wohingegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die gesamte Bevölkerung anzuwenden ist, also eine Vielzahl von Menschen betrifft. Die vielfältigen Beschränkungen der Coronaschutzverordnung (z. B. keine Jahrmärkte, Stadt-, Dorf- u. Straßenfeste mindestens bis zum 31.08.2020) lassen deutlich den Willen des Gesetzgebers erkennen, Ansammlungen und Zusammenkünfte von Menschen zu begrenzen.

Das Betretungs- und Nutzungsverbot ist erforderlich, weil ein mildereres Mittel kurzfristig zur Verhinderung eines wieder exponentiellen Anstiegs der Infektionsrate nach hier vertretener Auffassung nicht zur Verfügung steht. Es besteht sonst die Gefahr, dass angesichts der durch Covid-19-Patienten drohenden Belastung des Gesundheitssystems, welches der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzwürdigkeit aus Art. 2 Abs. 2 GG dient, die medizinische Versorgung - auch der nicht an Covid-19 erkrankten Personen - in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt wird.

Im Übrigen sind die Anordnungen auch angemessen. Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Auch ist zu beachten, dass die besonders gesellige Stimmung der Feiernden einhergehend mit deutlichem Alkoholeinfluss, wie sie bei umherziehenden Zusammenkünften zu Vatertag üblich ist, den Abbau der erforderlichen Distanz zwischen den Menschen begünstigen und zu einer Vernachlässigung der Vorschriften der Coronaschutzverordnung verleiten. Die Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG, wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Um das Ziel, eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern bzw. zumindest zu begrenzen und zu verzögern, ist die oben genannte Maßnahme nach hier vertretener Auffassung anzurufen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz)

und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind im Ergebnis in Anbetracht des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes **sofort vollziehbar** nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel:

Für die Missachtung des Verbots wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es, die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern bzw. zumindest zu begrenzen und zu verzögern. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Die Androhung des Zwangsmittels erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als **bekanntgegeben**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, 15.05.2020

Der Bürgermeister
Blume

Anlage

Lagepläne über die räumliche Abgrenzung des Badesees und des Findlingswaldes

Bekanntmachungsanordnung

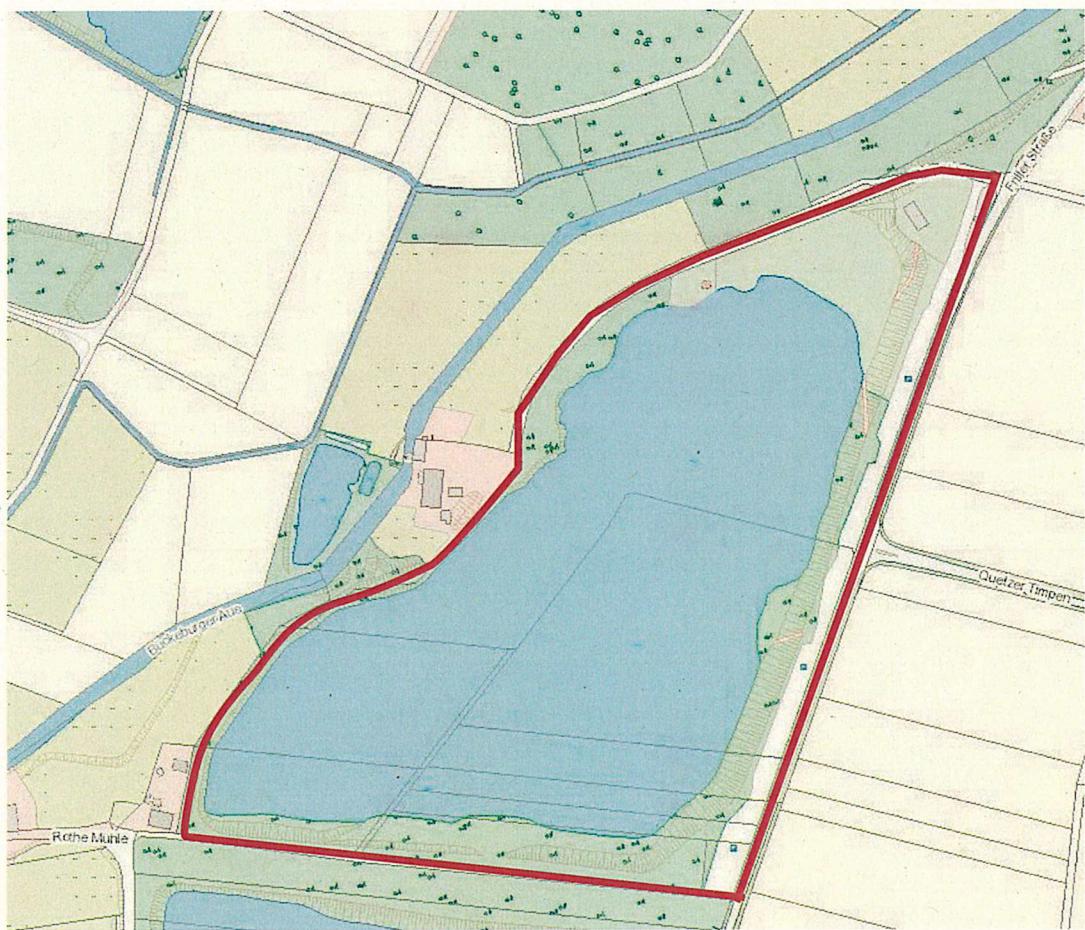
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 f. VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Petershagen, 15.05.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Freizeit- und Erholungsanlage Badesee Lahde

Die rot umrandete Fläche umfasst das Gelände der Anlage.



Freizeit- und Erholungsanlage Findlingswald Neuenknick

Die rot umrandete Fläche umfasst das Gelände der Anlage.

